

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Firma lautet:  
  
*„Krematorium Bielefeld Besitz-GmbH“.*
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bielefeld.
4. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und Verpachtung des Krematoriums der Stadt Bielefeld. Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft einen öffentlichen Zweck, der die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit einer den jeweiligen gesetzlichen Regelungen entsprechenden Feuerbestattungsanlage im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW vorsieht. Die Gesellschaft erbringt andere damit zusammenhängende Leistungen, soweit diese durch den öffentlichen Zweck gedeckt sind.
2. Die Feuerbestattungsanlage und deren Betrieb unterliegen der Aufsicht der zuständigen Ordnungsbehörde.

### **§ 3**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 €.

## § 4

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung.

## § 5

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Deckung des Jahresverlustes
  - b) Wahl des Abschlussprüfers
  - c) Feststellung der von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftspläne
  - d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft
  - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - f) Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
  - g) Abschluss von Unternehmensverträgen
  - h) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
  - i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie deren Entlastung
  - j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Prokuristinnen
  - k) Angelegenheiten, die ihr gem. § 8 Ziff. 4 dieses Vertrages zur Entscheidung vorgelegt werden.
2. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

## § 6

### **Gesellschafterversammlung und – beschlüsse**

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs.2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier

Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.

2. Die Gesellschaftsrechte der Stadt Bielefeld in der Gesellschafterversammlung werden vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin wahrgenommen. Er oder sie kann die Rechte auf eine von ihr benannte natürliche Person übertragen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschlagen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Je 260 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
6. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden geleitet. Er oder sie wird von den Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt
7. Der oder die Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und das Zustellen der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. Das unwidersprochene oder berichtigte und / oder ergänzte Protokoll hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich.
8. Jede Änderung der Gesellschafteranteile oder anderer Regelungen des Gesellschaftsvertrages bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## **§ 7**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post.
3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen.
2. Ist nur ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin vorhanden, so vertritt er oder sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten. Den Geschäftsführern oder den Geschäftsführerinnen – mehreren oder allen von ihnen - kann Alleinvertretungsbefugnis und / oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung. Sie hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen.
4. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, Vorgänge von besonderer Bedeutung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

## § 9

### Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Jahresbericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaft geltenden Vorschriften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers haben die Gesellschafter den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
2. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 GO NRW im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht.
3. Im Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung detailliert Stellung genommen.
4. Die Prüfung ist nach den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) durchzuführen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist dem Gesellschafter unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
5. Der Stadt Bielefeld werden die Befugnisse nach § 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld kann Kassen- Buch und Betriebsprüfungen durchführen.
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses hat in der gesetzlich vorgesehenen Form zu erfolgen.
7. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungsvorschriften ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung**

1. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Geschäftsführung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.
4. Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 der Gemeindeordnung NRW zu führen.

## **§ 11**

### **Gewinn und Verlust**

1. Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt, soweit sich nicht einstimmig eine andere Verteilung beschließen.
2. Bilanzgewinne sind auszuschütten, soweit die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

## **§ 12**

### **Kündigung der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht auf Auflösung beschließt.
4. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf einen oder mehrere Gesellschafter zum Nennwert zu übertragen.

## **§ 13**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Zur Verfügung über Gesellschafteranteile oder über Teile von Geschäftsanteilen, zur Aufnahme Dritter in die Gesellschaft und zur Änderung der Beteiligungsverhältnisse ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.
2. Die Notwendigkeit zur Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

## **§ 14**

### **Vorkaufsrecht**

1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles sind die anderen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
5. Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Vorkaufsrechtes an einem Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.

## **§ 15**

### **Gleichstellung von Frauen und Männern**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) anzuwenden.

## **§ 16**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.